

ZH_OBERGERICHT RB120014 vom 9. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB120014

FR: ZH_OBERGERICHT RB120014 du 9 mai 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RB120014 del 9 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

Es sei der Beschluss der Vorinstanz aufzuheben.

E. 2

Es sei ein reduzierter Kostenvorschuss festzusetzen und gestaffelt anzuordnen.

E. 3

Es sei dem Kläger zu bewilligen, den Kostenvorschuss in monatlichen Raten von maximal Fr. 300.– zu bezahlen.

E. 4

Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, bis über das gleichzeitig bei der Vorinstanz gestellte Gesuch um Wiedererwägung bzw. Fristabnahme/-erstreckung entschieden ist.

E. 5

a) Der Kläger beziffert den Streitwert mit Fr. 40'000.–. Bei diesem Streitwert beliefen sich die Gebühren gemäss § 4 Abs. 1 GebV OG (LS 211.11) auf knapp Fr. 4'750.– und nicht auf Fr. 6'000.–. Der angefochtene Beschluss verletze somit Art. 98 ZPO (Urk. 1 S. 3). b) Grundsätzlich ist der Vorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu verlangen und nur ausnahmsweise weniger. Die Höhe des Kostenvorschusses bildet für die Parteien einen Anhaltspunkt für die zu erwartenden Gerichtskosten, hat sich mithin an diesen zu orientieren. Der Vorschuss ist eher grosszügig als zu knapp zu bemessen. So soll eine nachträgliche Erhöhung des Vorschusses im Laufe des Verfahrens (analog zu Art. 100 Abs. 2 ZPO) vermieden werden, weil sie der klagenden Partei unter Umständen die unbillige Möglichkeit verschafft, sich ohne Rechtskraftwirkung aus einem unliebsam gewordenen Prozess zurückzuziehen (vgl. zum Ganzen Suter/von Holzen in: ZPO-Komm. Sutter-Somm et al., Art. 98 N. 11, N. 13). c) Dem Kläger ist insofern zuzustimmen, als die volle Grundgebühr (100 %) beim vorliegenden Streitwert Fr. 4'750.– beträgt. Indessen kann diese Gebühr bei der Festlegung der Entscheidgebühr unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls ermässigt oder um bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen bis auf das Doppelte, erhöht werden (§ 4 Abs. 2 GebV OG). Ist eine Beweisverfügung zu erlassen und sind Beweise abzunehmen, wird die Grundgebühr regelmässig um den erwähnten Drittel erhöht. Aus der Verfügung vom 16. April 2012 ergibt sich denn auch, dass die Vorinstanz den Vorschuss unter Berücksichtigung eines möglichen Beweisverfahrens auf 4/3 der Grundgebühr festgesetzt hat (Urk. 5/11 S. 2). Zwar ist es nicht üblich, allfällige

- 5 - Beweisvorkehrungen im Rahmen der Kautionsierung zu Beginn des Prozesses zu berücksichtigen. Vielmehr dürfte es der gängigen Praxis entsprechen, in diesem Zeitpunkt

einmal die Grundgebühr sicherzustellen. Es ist aber auch nicht unzulässig, von vornherein den Aufwand für Beweisabnahmen zu berücksichtigen. Vorliegend fallen Beweiserhebungen denn auch nicht schlechterdings ausser Betracht. Die von der Vorinstanz vorgenommene Erhöhung um einen Drittel stellt daher noch keine Rechtsverletzung dar. Die vom Kläger angefochtene Anordnung der Vorinstanz (d.h. die Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses bzw. dessen Höhe) ist nicht zu beanstanden.

E. 7

Im Ergebnis ist die Beschwerde des Klägers offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet und deshalb abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 8

a) Über den mit der Beschwerde gestellten Antrag auf Gewährung von Ratenzahlungen (Urk. 1 S. 2, Antrag 3) wurde mit dem angefochtenen Entscheid nicht entschieden. Es liegt kein Anfechtungsobjekt vor. Auf den Antrag ist nicht einzutreten. b) Die Vorinstanz hat sich in ihrer Verfügung vom 16. April 2012 nicht über den bei ihr gestellten Antrag auf Gewährung von Ratenzahlungen geäußert bzw. diesen nicht behandelt (vgl. Urk. 5/11). Sie wird dies – vor Ansetzung einer Nachfrist im Sinne von Art. 101 Abs. 3 ZPO – nachzuholen haben.

E. 9

Der Kläger hat mit der Beschwerde ein Gesuch um Aufschub der Vollstreckbarkeit bis zum Entscheid der Vorinstanz über das Wiedererwägungsgesuch gestellt (Urk. 1 S. 2, Antrag 4). Nachdem dieser Entscheid am 16. April 2012 gefällt wurde und weil mit dem vorliegenden Entscheid zum Nachteil für den Kläger über die Beschwerde entschieden wird, muss über das entsprechende Gesuch nicht mehr befunden werden.

- 6 -

E. 10

a) Der Kläger hat entgegen seiner Ankündigung (Urk. 1 S. 4) kein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt. Insofern muss nichts entschieden werden (Art. 119 Abs. 5 ZPO). Im Übrigen hätte dem Gesuch zufolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit des mit der Beschwerde verfochtenen Standpunkts nicht entsprochen werden können (Art. 117 lit. b ZPO). b) Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Kläger aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 GebV OG (LS 211.11) auf Fr. 250.– festzulegen. c) Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung; dem Beklagten ist kein rechtserheblicher Aufwand entstanden. Demnach sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.